ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV) SOWIE KOSTENTRAGUNGSREGELUNGEN

1 BAUKOSTENZUSCHUSS (BKZ)

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

1. 1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ im Niederspannungsnetz (Netzebene 7) beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung von:

3 x 25A	(16 kW)	0,00 €
3 x 35A	(22 kW)	0,00 €
3 x 50A	(30 kW)	0,00 €
3 x 63A	(39 kW)	576,00 €
3 x 80A	(50 kW)	1.280,00 €
3 x 100A	(62 kW)	2.048,00 €
3 x 125A	(78 kW)	3.072,00 €
3 x 160A	(100 kW)	4.480,00 €

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlusssicherung ist der BKZ zu erfragen.

1. 2 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ bei direktem Anschluss ab Umspannstation (Netzebene 6) beträgt 71 €/kW

1. 3 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ im Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) beträgt 66 €/kW

1. 4 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1. 5 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2 NETZANSCHLUSSKOSTEN

2.1 Neuanschluss Kabel

Ausgeführte Arbeiten	Preis (EUR)
2.1.1 Kabelnetzanschluss NAYY-J 4 x 35 mm²	
a) Grundbetrag	1.298,00
b) für jeden lfd. m im Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	45,00
c) für jeden lfd. m im Kundengrundstück im befestigten Bereich nach Aufwand	
2.1.2 Kabelnetzanschluss NAYY-J 4 x 70 mm²	
a) Grundbetrag	1.497,00
b) für jeden lfd. m im Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	47,00
c) für jeden lfd. m im Kundengrundstück im befestigten Bereich nach Aufwand	
2.1.3 Zusatzaufwand für Sonderlösung	
Hausanschlussschrank NH00 bzw. NH2 an Gebäudeaußenwand nach Aufwand	

2.2 Neuanschluss Freileitung

Ausgeführte Arbeiten	
2.2.1 Freileitungs-Netzanschluss bis 3 x 50 A	829,00
2.2.2 Kabelanschluss im Freileitungsnetz NAYY-J 4 x 35 mm²	
a) Mast incl. Kabelaufführung und isolierter Freileitung ohne Mauerdurchbruch und Hausanschlusskasten	2.352,00
b) Mast incl. Kabelaufführung in vorhandene Freileitung ohne Mauerdurchbruch und Hausanschlusskasten	2.224,00
c) Kabelaufführung an vorhandenem Netzmast ohne Hausanschlusskasten und Mauerkasten	920,00
d) Hausanschlusskasten incl. Mauerdurchbruch (Position kann nur in Verbindung mit einer Pauschale „Kabelanschluss im Freileitungsnetz“ abgerufen werden)	336,00

2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen Ausführung der Eigenleistungen Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

Tiefbauarbeiten
Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen der Abdeckplatten und des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten.
Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hauseinführung
Es muss gewährleistet sein, dass die bauseits vorhandene Hauseinführung fachgerecht ausgeführt ist und genutzt werden kann.

Hat der Anschlussnehmer die o.g. Arbeiten fachgerecht und vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

		Preis
a)	für Tiefbau für jeden lfd. m im Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	34,00
b)	für Hauseinführung	130,00

2.5 Hauseinführungen

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 1895 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits bereitzustellen und einzubauen.

2.6 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

2.6.1 Kabelnetz

Die Kosten werden im Einzelfall gesondert ermittelt.

2.6.2 Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten

a)	Vorübergehende Entfernung eines Netzanschlusses	324,00
b)	Wiederherstellung des Netzanschlusses, 4 x16 mm²	829,00
c)	Versetzen des Netzanschlusses in einem Arbeitsgang (Dachständer)	911,00
d)	Verstärkung Netzanschluss auf 4 x 35 mm² (max. 100 A)	635,00
e)	Vorübergehende Isolierung der Freileitung	350,00

bei allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss werden die Kosten im Einzelfall gesondert ermittelt.

2.7 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

a) Baustromanschluss bis 63 A, Auf und Abbau (ohne Tiefbau) 363,00

b) jeder sonstige provisorische Anschluss eines Kunden (Schausteller) nach Aufwand

2.8 Netzanschluss nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge, die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.9 Verrohrung von Kabelnetzanschlüssen

Liefern und Verlegen von Mantelrohr

2.10 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen.

Das gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht. Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den vom Netzbetreiber erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

3. ZUSÄTZLICHE ANSCHLÜSSE UND ZUSÄTZLICHE ÜBERGABESTELLEN

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

4. VERZÖGERUNGEN BEI DER HERSTELLUNG DES NETZANSCHLUSSES

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

5. NUTZUNG DES NETZANSCHLUSSES ZUR ENTNAHME ELEKTRISCHER ENERGIE

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnehmer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

6. INBETRIEBSETZUNG GEMÄß § 14 NAV

	Preis (EUR)
a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung, keine Kostenberechnung	
b) für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	86,00
c) für jede Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	86,00

7. ABLESUNG VON MESSEINRICHTUNGEN ZUR VERBRAUCHSERFASSUNG UND ZÄHLERWECHSEL

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen.

Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Aufbau.

8. ZAHLUNGSVERZUG GEMÄß § 23 NAV, UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG GEMÄß § 24 NAV

	Preis (EUR)
a) für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung)	1,20 *
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers aufgrund sonstiger Veranlassung des Kunden, z.B. vergebliche	
• Terminvereinbarung	65,00 *
• zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	65,00 *
• zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	65,00 *
• zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	65,00 (brutto 77,35€)
c) Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden, nach Aufwand	

Bei höheren tatsächlichen Kosten, z.B. bei Durchführung der Unterbrechung oder Wiederherstellung durch einen externen Dienstleister, werden die dem Netzbetreiber tatsächlich entstehenden Kosten weiterverrechnet.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN; ZAHLUNGSVERKEHR

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

10. STEUERN UND ABGABEN

Die genannten Preise gelten – jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

11. BAUABZUGSSTEUER

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in Kopie beigefügt.

12. GÜLTIGKEIT

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do 7:00 – 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 – 15:00 Uhr.

Sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeit verlangt, erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.8.

Für die Kostenpauschalen Ziffer 7 und 9 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do 07:30 -16:00 Uhr, sowie Fr 07:00 - 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale „Zahlungsaufforderung (Mahnung)“.

13. ABSCHLAGSZAHLUNG, VORAUSZAHLUNG

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

14. INFORMATION NACH § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

HINWEIS AUF SCHLICHTUNGSSTELLE ENERGIE

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich unser Unternehmen gewandt haben und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030/2757240-0
Internet: **www.schlichtungsstelle-energie.de**
Mail: **info@schlichtungsstelle-energie.de**

15. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe am **01.Januar 2020** in Kraft.